

Antrag auf Förderung für die Anlange von Buntbrachen für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2027

In diesem Merkblatt wurden die zum Zeitpunkt der Erstellung bekannten Informationen zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass es sich um den derzeitigen Planungsstand handelt. Die Fördermaßnahme ist Teil des Nationalen Strategieplans, der von der EU-Kommission im Verlauf der nächsten Monate geprüft und genehmigt werden muss. Die Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für den Förderzeitraum ab 2023 mit den endgültigen Förderbedingungen liegen noch nicht vor. Es können sich insofern noch Änderungen ergeben.

Sofern Sie grundsätzlich an dieser Fördermaßnahme interessiert sind, stellen Sie einen Grundantrag. Spätestens mit dem Bewilligungsbescheid werden Ihnen die geltenden Förderbedingungen bekannt gegeben. Der Bescheid wird Ihnen zum Jahresende zugesandt. Sie haben bis zu Beginn des Antragsverfahrens 2023 die Möglichkeit den Grundantrag zurückzuziehen, sofern Sie mit den Förderbedingungen nicht einverstanden sind.

1. Einreichungsfrist: 30.06.2022

Das Grundantragsverfahren wird erstmalig über ELAN abgewickelt. Es empfiehlt sich, den Grundantrag zusammen mit dem Sammelantrag einzureichen. Aufgrund der Option des Mehrfacheinreichens, ist dies aber auch bis zum 30.06.2022 möglich. Anträge, die nach dem 30.06.2022 eingehen, werden abgelehnt.

2. Erforderliche Antragsangaben und Bewilligungsgrundlage

Bei der Grundantragstellung wird der Flächenumfang an Buntbrachen beantragt und bewilligt, der angelegt werden soll. Der Bewilligungsumfang bemisst sich am Flächenverzeichnis 2022. Die Bewilligung kann maximal 10 Prozent der zum Zeitpunkt der Grundantragstellung berücksichtigungsfähigen Acker- und Dauerkulturfläche umfassen. Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt im Rahmen der Bearbeitung des ersten Auszahlungsantrages.

3. Voraussichtliche Förderbedingungen nach derzeitigem Planungsstand

Die bisherige Maßnahme der Anlage von Blüh- und Schonstreifen wird durch die Anlage mehrjähriger Buntbrachen ersetzt.

Lage:

Buntbrachen werden auf Acker- oder Dauerkulturflächen in Nordrhein-Westfalen gefördert.

Eine Förderung entlang von Gewässern kann **nicht** erfolgen.

Verpflichtungen:

Die Einsaat der Buntbrachen hat bis zum 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres zu erfolgen. Welche Saatgutmischung zu verwenden ist, steht noch nicht fest und wird noch bekannt gegeben. Eine Herbstsaat im Vorjahr nach Ernte der Hauptkultur ist zulässig. Bereits bestehende Blüh- und Schonstreifen bzw. -flächen dürfen nicht als Buntbrachen fortgeführt werden.

Auf den Buntbrachen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Es dürfen außer Pflegemaßnahmen und etwaigen Nachsaaten keine anderweitigen Bearbeitungsmaßnahmen auf den Buntbrachen durchgeführt werden. Die Buntbrachen dürfen, außer für die genannten Maßnahmen, nicht befahren werden.

Pflegemaßnahmen dürfen nicht im Zeitraum vom 1. April bis 15. August vorgenommen werden.

Der Aufwuchs der Buntbrachen darf nicht genutzt werden.

Der Aufwuchs ist mindestens in jedem zweiten Jahr nach dem 15. August zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen.

NEU:

Keine Differenzierung in Streifen und Flächen.

Die Regelungen zu den Mindest- und Maximalbreiten sowie die Bezugsschlagregelung entfallen.

Verbesserung der Saatgutmischungen (u.a. weniger grasbetont).

Ein Wechsel der Flächen im Verpflichtungszeitraum ist **nicht** mehr zulässig. Im letzten Jahr der Verpflichtung sind die Buntbrachen bis zum 15. August beizubehalten.

Prämie: 1.620 € je ha

4. Kombination mit Konditionalität

Die Fördermaßnahme Anlage von Buntbrachen ist mit den Verpflichtungen gemäß § 15 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) – Schaffung von Pufferstreifen am Gewässerrand - nicht kombinierbar; eine Förderung von mehrjährigen Buntbrachen entlang von Gewässern wird nicht zugelassen.

Buntbrachen sind keine nicht produktiven Ackerflächen gemäß § 20 GAPKondV – Anrechnung von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen -.

5. Kombination mit Ökoregelungen, anderen Agrarumweltmaßnahmen und dem ökologischen Landbau

Eine Kombination mit den Ökoregelungen ist nur für die Anwendung von bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden in Natura-2000-Gebieten (GAPDZG § 20 Abs. 1 Ziffer 7.) möglich. Die Prämien werden nicht verrechnet.

Eine Kombination von Buntbrachen und anderen Agrarumweltmaßnahmen ist nicht möglich. Bei der Kombination mit dem ökologischen Landbau wird die jeweils höhere Prämie ausgezahlt.